



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser

07.04.2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8-30 04 20
bei Antwort bitte angeben
Dr. Pawlowski

sibylle.pawlowski@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-385

Telefax 0211 4566-946

Umsatzsteuer

ID-Nr.: DE 306 505 705

**Bericht „Aktueller Stand zum Landeswassergesetz und zur lan-
desweiten Wasserschutzgebietsverordnung“**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Ver-
braucherschutz am 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht der Landesregierung
zum aktuellen Stand zum Landeswassergesetz und zur landesweiten
Wasserschutzgebietsverordnung mit der Bitte um Weiterleitung an die
Mitglieder des AULNV.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz am 14. April 2021

Schriftlicher Bericht

**Aktueller Stand zum Landeswassergesetz und zur landeswei-
ten Wasserschutzgebietsverordnung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserechts“ (LT-Drs. 17/9942) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren im Landtag. Der Entwurf einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich oberirdische Bodenschatzgewinnung wird gerade durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Novellierung des LWGs? Welche weiteren Änderungen werden derzeit ausgearbeitet?

Die Novellierung des Landeswassergesetzes befindet sich nach der ersten Lesung zurzeit im Ausschussverfahren. Neben verschiedenen weitgehend redaktionellen Änderungen und Fehlerkorrekturen wäre aus Sicht des MULNV vor allem ein neuer § 22a einzubringen zur Umsetzung der Anforderungen an die Verfahren für die Zulassung von Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit es sich um Vorhaben handelt, die einer Zulassung als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG bedürfen. Die Regelung würde die in § 11a WHG-E vorgesehene Regelung (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 01.01.2021, BR Drs. 25/21). Die Richtlinie muss bis Juni 2021 umgesetzt sein.

2. In welcher Phase der Ausarbeitung befindet sich die WSGVO zum Thema oberirdische Bodenschatzgewinnung zurzeit? Wann ist mit dem Erlass zu rechnen?

Zurzeit erarbeitet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Entwurf für eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich oberirdische Bodenschatzgewinnung. Die Verordnung soll zeitgleich mit der Streichung des § 35 Abs. 2 des Landeswassergesetzes in Kraft treten. Dazu haben die Regierungsfractionen mit der Landtags-Drucksache 17/12060 einen Antrag zu Artikel 7 (Inkrafttreten) des Gesetzes gestellt.

3. Welche Überlegungen gibt es von Seiten der Landesregierung zur Sicherstellung des Wasserschutzes in der neuen WSGVO?

Die Regelungen des Entwurfs einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich oberirdische Bodenschatzgewinnung erfolgen im Grundsatz auf Grundlage einer dafür entwickelten fachlichen Methodik und daraus resultierenden fachlichen Einschätzungen, die ein vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beauftragtes Konsortium seit Mitte 2020 erarbeitet hat. Ausgangspunkt der fachlichen Betrachtung sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Gewässerschutz, insbesondere die §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz zu Regelungen in Wasserschutzgebieten.

4. Wann und inwieweit plant die Landesregierung sowohl den Landtag als auch die Bevölkerung über die in der WSGVO geplanten Schutzmechanismen beim Wasserschutz bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zu informieren?

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird den Umweltausschuss über den Entwurf einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich oberirdische Bodenschatzgewinnung zeitgleich zur Einleitung der Verbändeanhörung informieren.

Die von den Regelungen einer Wasserschutzgebietsverordnung betroffenen Verbände (darunter unter anderem Kommunalen Spitzenverbände, Verbände der Wasserwirtschaft, Naturschutzverbände, Wirtschaftsverbände) und auch Verwaltungen sind bereits seit Mitte 2020, seit Beginn der Erarbeitung der fachlichen Methodik, in die Erarbeitung der Fachgrundlage über einen Lenkungskreis eingebunden, der bislang zweimal getagt hat und dem das Konsortium den Sachstand vorgestellt hat.

Eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit darüber hinaus ist in Verordnungsverfahren nicht vorgesehen. Interessierte wenden sich mit verschiedenen Anfragen an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und bekommen eine Auskunft zum jeweils aktuellen Sachstand.

- 5. Inwieweit hält die Landesregierung die Streichung des generellen Abgrabungsverbots in § 35 im LWG weiterhin für zielführend beim Wasserschutz in Nordrhein-Westfalen?**
- 6. Warum sollen durch die WSGVO ermöglichte Einzelfallprüfungen zum Abbau von Rohstoffen in Wasserschutzgebieten besser sein für den Wasserschutz in Nordrhein-Westfalen als das bisher geltende generelle Abgrabungsverbot im LWG?**
- 7. Inwieweit glaubt die Landesregierung mit der WSGVO das Vertrauen der Öffentlichkeit in Nordrhein-Westfalen beim Thema Wasserschutz, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit (zurück)gewinnen zu können?**

Die Fragen 5, 6 und 7 werden wegen dem Sachzusammenhang zusammen beantwortet.

Schutzzonenbezogene Regelungen der Bodenschatzgewinnung, die die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich oberirdische Bodenschatzgewinnung treffen wird, stellen auf den konkreten Schutzzweck der jeweiligen Zone ab und sind daher sachgerechter als eine generelle Regelung. Es wird weiterhin ein klares, einheitliches und hohes Schutzniveau für Wasservorkommen zur Trinkwassergewinnung geben.

Durch schutzzonenbezogene Regelungen der oberirdischen Bodenschatzgewinnung wird das Schutzniveau für Wasservorkommen zur Trinkwassergewinnung gewahrt.